

500.010 Verordnung über die Ausübung von Berufen des Gesundheitswesens

Gestützt auf Art. 46 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz) vom 2. Dezember 1984¹

vom Grossen Rat erlassen am 28. Januar 1997²

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a) die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten und Berufe des Gesundheitswesens mit Ausnahme der Medizinalpersonen;
- b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung;
- c) den zulässigen Tätigkeitsbereich;
- d) die allgemeinen und besonderen Berufspflichten.

Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3 Bewilligungs-pflichtige Tätigkeiten

Die Behandlung von Krankheiten, Verletzungen, Behinderungen oder sonstiger gesundheitlicher Störungen auf eigene Rechnung oder in fachlicher Verantwortung auf Rechnung eines andern bedarf einer Bewilligung zur Berufsausübung.

Art. 4 Bewilligungsfreie Tätigkeiten

¹ Die Berufsausübung unter der fachlichen Verantwortung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung bedarf keiner Bewilligung.

² Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung dürfen nur solche Verrichtungen an ihnen fachlich unterstellte Personen übertragen, zu deren Ausführung sie selber berechtigt sind und die nicht ihre persönliche Ausübung erfordern.

³ Sie sind dafür verantwortlich, dass die ihnen fachlich unterstellten Personen die übertragenen Verrichtungen beherrschen; sie haben deren Ausführung zu überwachen.

Art. 5 Bewilligung

1. Zuständige Instanz

Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement (Departement) erteilt die Bewilligung zur Berufsausübung.

Art. 6 2. Voraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Bewerber:

- a) die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und
- b) nicht an einem geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zur Berufsausübung unfähig macht.

² Personen mit einer ausländischen Ausbildung wird eine Bewilligung erteilt, wenn die Ausbildung der

schweizerischen gleichwertig ist.

³ Das Departement kann Bewilligungen unter Auflagen oder mit Einschränkungen erteilen.

Art. 7 3. Entzug

Die Bewilligung ist ganz oder teilweise zu entziehen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäss Artikel 6 nicht mehr erfüllt sind;
- b) Berufspflichten schwer verletzt wurden;
- c) schwerwiegende Widerhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz ³ oder die sich darauf stützenden Erlasse vorliegen.

Art. 8 Heilmittel

Die Regierung regelt die Abgabe und Anwendung von Heilmitteln.

Art. 9 Ankündigung

¹ Die Ausübung eines bewilligungspflichtigen Berufes darf nur ankündigen, wer die zur Berufsausübung erforderliche Bewilligung besitzt. Die Ankündigung hat auf den Bewilligungsinhaber zu lauten.

² Bei der Ankündigung der Tätigkeit sind die in dieser Verordnung enthaltenen Berufsbezeichnungen zu verwenden. Die Ankündigung hat sich auf das berufsspezifische Tätigkeitsgebiet zu beschränken und darf nicht aufdringlich sein.

Art. 10 Aufzeichnungen

Der Bewilligungsinhaber sowie die ihm fachlich unterstellten Personen haben über ihre Berufstätigkeit Aufzeichnungen zu machen, welche Angaben zur behandelten Person sowie das Wesentliche über Zeitraum und Art der Behandlung enthalten. Die Aufzeichnungen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.

Art. 11 Stellvertretung

Eine Stellvertretung kann, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nur übernehmen, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung erfüllt.

II. Besondere Bestimmungen für einzelne Berufe

1. CHIROPRAKTOR

Art. 12 Zulassungs-erfordernis

Als Chiropraktor wird zugelassen, wer ein vom Departement anerkanntes Diplom als Chiropraktor besitzt.

Art. 13 Tätigkeitsbereich

Der Chiropraktor kann auf seinem Fachgebiet Patienten nach eigener Diagnose behandeln. Er ist zur Aufnahme von Röntgenbildern befugt.

Art. 14 Stellvertreter

Absolventen mit einer abgeschlossenen chiropraktischen Ausbildung an einem vom Bund anerkannten Institut können während ihrer Assistententätigkeit für befristete Vertretungen zugelassen werden.

2. DROGIST

Art. 15 Zulassungs-erfordernis

Als Drogist wird zugelassen, wer das Diplom der eidgenössischen höheren Fachprüfung als Drogist besitzt.

Art. 16 Tätigkeitsgebiet

Der Drogist führt als verantwortlicher Leiter eine Drogerie.

3. HEBAMME**Art. 17 Zulassungs-erfordernis**

Als Hebamme wird zugelassen, wer ein vom Departement anerkanntes Diplom als Hebamme besitzt.

Art. 18 Tätigkeitsbereich

Die Hebamme berät, betreut und überwacht Schwangere, bereitet diese auf die Geburt vor, leitet Geburten und pflegt Wöchnerinnen und Neugeborene.

Art. 19 Berufspflichten

¹ Bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbettes ist die Hebamme verpflichtet, einen Arzt beizuziehen.

² Aussergewöhnliche Befunde bei Mutter und Kind hat sie unverzüglich dem Arzt zu melden.

³ Bei Totgeburten ist die Hebamme verpflichtet, den Bezirksarzt zu benachrichtigen.

4. KRANKENSCHWESTER**Art. 20 Zulassungs-erfordernis**

¹ Als Krankenschwester wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschule ausweist.

² Die Regierung regelt die Voraussetzungen für die pflegerische Leitung einer Organisation der häuslichen Pflege und Betreuung.

Art. 21 Tätigkeitsbereich

¹ Die Krankenschwester pflegt und betreut Kranke, Verunfallte oder Behinderte gemäss ihrem Ausbildungsniveau.

² Diagnostische und therapeutische Verrichtungen dürfen nur nach Anordnung eines Arztes ausgeführt werden.

Art. 22 Bewilligungsfreie Tätigkeit

Nicht bewilligungspflichtig ist:

- a) die Tätigkeit in einem Spital oder in einem Alters- und Pflegeheim;
- b) die Pflege von Familienangehörigen;
- c) die häusliche Betreuung, bei der nicht die Pflege von Kranken im Vordergrund steht.

5. ERNÄHRUNGSBERATER

Art. 23 Zulassungs-erfordernis

Als Ernährungsberater wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

Art. 24 Tätigkeitsbereich

Der Ernährungsberater zeigt Zusammenhänge zwischen Ernährung und Krankheit auf und erstellt aufgrund der ärztlichen Diagnose ein dem Krankheitszustand angepasstes Ernährungsprogramm.

6. ERGOTHERAPEUT**Art. 25 Zulassungs-erfordernis**

Als Ergotherapeut wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Schule für Ergotherapie ausweist.

Art. 26 Tätigkeitsbereich

Der Ergotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung Behandlungen durch, die darauf ausgerichtet sind, die körperlichen, kognitiven und sozialen Funktionen zu verbessern oder zu kompensieren.

7. PHYSIOTHERAPEUT**Art. 27 Zulassungs-erfordernis**

Als Physiotherapeut wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Schule für Physiotherapie ausweist.

Art. 28 Tätigkeitsbereich

Der Physiotherapeut führt nach ärztlicher Anordnung aktive und passive physikalische Heilanwendungen durch, die darauf ausgerichtet sind, gestörte Funktionen des Bewegungsapparates und des Nervensystems zu verbessern sowie Schmerzen und Entzündungen zu lindern.

8. MEDIZINISCHER MASSEUR**Art. 29 Zulassungs-erfordernis**

Als medizinischer Masseur wird zugelassen, wer sich über einen Abschluss an einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

Art. 30 Tätigkeitsbereich

Der medizinische Masseur führt nach ärztlicher Anordnung passive physikalische Therapien durch.

9. PSYCHOTHERAPEUT**Art. 31 Zulassungs-erfordernis**

¹ Die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit wird Bewerbern ohne eidgenössisches Arztdiplom erteilt, wenn sie sich ausweisen über:

- a) einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in einer entsprechenden Fächerverbindung an

einer schweizerischen Universität. Das Departement kann in begründeten Fällen eine abweichende Grundausbildung anerkennen;

b) einen vom Departement anerkannten Ausweis einer integralen psychotherapeutischen Spezialausbildung;

c) eine in der Regel insgesamt zweijährige Praxis in direktem fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Personen.

² Die Regierung ist befugt, die Zulassungserfordernisse zu konkretisieren.

Art. 32 Tätigkeitsbereich

¹ Der Psychotherapeut behandelt nach eigener Diagnose seelische Krankheiten und Verhaltensstörungen, bei denen Psychotherapie fachlich angezeigt ist.

² Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

10. LOGOPÄDE

Art. 33 Zulassungs-erfordernis

Als Logopäde wird zugelassen, wer sich über ein Diplom einer vom Departement anerkannten Ausbildungsinstitution ausweist.

Art. 34 Tätigkeitsbereich

Der Logopäde ist befugt, Patienten mit komplexen Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckstörungen unter Berücksichtigung des klinisch-medizinischen Zustandes abzuklären und zu behandeln sowie die Angehörigen zu beraten.

11. AUGENOPTIKER

Art. 35 Zulassungs-erfordernis

Als Augenoptiker wird zugelassen, wer sich über das eidgenössische höhere Fachdiplom als Augenoptiker ausweist.

Art. 36 Tätigkeitsbereich

Augenoptiker sind berechtigt, Korrektionsbestimmungen vorzunehmen und Kontaktlinsen anzupassen und abzugeben.

12. PODOLOGE

Art. 37 Zulassungs-erfordernis

Als Podologe wird zugelassen, wer sich über eine dreijährige Ausbildung bei einem vom Berufsverband anerkannten Lehrmeister oder einer vom Departement anerkannten Ausbildungsstätte ausweist.

Art. 38 Tätigkeitsbereich

Der Podologe behandelt unblutig Haut- und Nagelveränderungen an den Füßen und bringt bei Fussbeschwerden Korrekturhilfen an.

13. NATURHEILPRAKTIKER

Art. 39 Zulassungs-erfordernis

¹ Zur Betätigung als Naturheilpraktiker wird zugelassen, wer eine anerkannte kantonale Prüfung bestanden hat.

² Die Regierung erlässt eine Verordnung über die Prüfung für Naturheilpraktiker.

³ Das Departement entscheidet über die Anerkennung von Prüfungen anderer Kantone.

Art. 40 Tätigkeitsbereich

¹ Die Bewilligung als Naturheilpraktiker berechtigt:

- a) zur Beratung und Behandlung auf der Basis der Phytotherapie, beschränkt auf nicht apothekenpflichtige Heilpflanzen und daraus hergestellte Zubereitungen;
- b) zur Beratung und Behandlung mit physikalischen Anwendungen der Naturheilpraktik unter Ausschluss der Elektrotherapien;
- c) zur diätetischen Beratung und Behandlung;
- d) zur homöopathischen Beratung und Behandlung, beschränkt auf nicht apothekenpflichtige Präparate;
- e) zur unblutigen Akupunktur und Akupressur;
- f) zur Durchführung von Ableitverfahren.

Art. 41 Einschränkungen

¹ Dem Naturheilpraktiker ist es untersagt:

- a) chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen sowie Geschlechtskrankheiten und übertragbare Krankheiten zu behandeln;
- b) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- d) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

² Der Naturheilpraktiker darf im Zusammenhang mit der Ankündigung seiner Tätigkeit keine akademischen Titel verwenden.

³ Der Naturheilpraktiker ist verpflichtet, einen Arzt beizuziehen, wenn der Zustand des Patienten offenkundig ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert.

Art. 42 Meldepflicht

Der Naturheilpraktiker hat in allen Fällen, in denen er Anzeichen einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit wahrnimmt, sofort den zuständigen Bezirksarzt zu benachrichtigen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 43 Ausführungs-bestimmungen

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen ⁴.

² Sie kann nötigenfalls für weitere in der Schweiz verbreitete Heilberufe mit klar umschriebenem Tätigkeitsgebiet und eigenem Berufsbild die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung sowie den

Tätigkeitsbereich regeln.

Art. 44 Übergangsbestimmungen
1. Bestehende Bewilligungen

Die Ausübung einer in dieser Verordnung erwähnten Tätigkeit, welche sich auf eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligung stützt, wird weiterhin im Rahmen der erteilten Bewilligung gestattet.

Art. 45 2. Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe

¹ Wer weiterhin selbständig einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf ausüben will, hat innert sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung beim Departement ein entsprechendes Gesuch einzureichen.

² Das Departement erteilt bei langjähriger unbeanstandeter Berufsausübung eine Bewilligung, auch wenn die Ausbildung den Vorschriften dieser Verordnung nicht vollumfänglich entspricht.

Art. 46 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ⁵.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Ausübung von anderen Berufen des Gesundheitswesens vom 26. Februar 1986 ⁶ aufgehoben.

Endnoten

1 **BR 500.000**

2 **B vom 22. Oktober 1997, 511; GRP 1996/97, 693**

3 **BR 500.000**

4 **Br 500.015**

5 **Mit RB vom 26. August 1997 auf den 1. September 1997 in Kraft gesetzt**

6 **AGS 1986, 1612**